



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, 20095 Hamburg

An das

Amt für Migration der  
Behörde für Inneres und Sport

Amt für Innere Verwaltung und Planung

Referat: Grundsatzangelegenheiten  
Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht,  
A25

Johanniswall 4  
20095 Hamburg

Hamburg, 25. Januar 2023

### **Ergänzende Hinweise von A25 zu den Anwendungshinweisen des BMI vom 23. Dezember 2022 zur Einführung des § 104c AufenthG**

Am 30. Dezember 2022 ist das „Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 31. Dezember 2022 in Kraft getreten (BGBl. Teil 1 Nr. 57, S. 2847).

Zentraler Bestandteil der Neuregelungen ist, dass aktuell geduldeten Ausländerinnen und Ausländern, die sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufgehalten haben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, in Fortgeltung der Grundsatzgedanken zur sog. Chancenduldung durch eine achtzehnmonatige Aufenthaltserlaubnis die Möglichkeit erhalten, die notwendigen Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht zu erfüllen (sog. Chancen-Aufenthaltsrecht). Der Gesetzgeber hat für diesen Personenkreis die Chance oder Vorleistung geschaffen, aus einem Aufenthaltstitel heraus die Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen.

Parallel hierzu werden bei den bestehenden stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelungen für gut integrierte Personen (§ 25a und § 25b AufenthG) die notwendigen Voraufenthaltszeiten abgesenkt und hierdurch der Kreis der von diesen Bleiberechtsregelungen profitierenden Ausländerinnen und Ausländer erweitert.

#### **I. Ergänzungen zu den Anwendungshinweisen des BMI zur Einführung eines Chancen Aufenthaltsrechts**

Zu den mit diesem Schreiben übermittelten Anwendungshinweisen des BMI gebe ich ergänzende und klarstellende, ggf. auch hiervon abweichende (siehe insbesondere zu Ziffer 1.3) Hinweise:

##### **Zu Ziffer 1.2 Antragsverfahren**

Das Chancen-Aufenthaltsrecht wird nur auf Antrag gewährt (§ 81 Abs. 1 AufenthG). Potentiell Begünstigte sind spätestens im Rahmen einer Duldungsverlängerung, in jedem Fall vor

Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, im Rahmen der Hinweispflichten der Ausländerbehörden gemäß § 82 Abs. 3 AufenthG über die Möglichkeit zur Beantragung eines Aufenthaltstitels zu belehren. Auf die Notwendigkeit einer Antragstellung ist bei Nichtvorliegen weiterer Duldungsgründe besonders hinzuweisen. Eine entsprechende Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Auch wenn die Vollziehbarkeit einer bestehenden Ausreiseverpflichtung durch einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht berührt wird (§ 81 AufenthG), ist über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG grundsätzlich im schriftlichen Verfahren **vor** einer Aufenthaltsbeendigung zu entscheiden.

Denn dem breiten politischen Konsens, grundsätzlich potentiell Begünstigten im Rahmen einer einmaligen Stichtagsregelung den weiteren Aufenthalt chancenweise zu ermöglichen, um noch fehlende Integrationsleistungen und Mitwirkungshandlungen nachzuholen, entspricht es auch, Anträge Betroffener zunächst abschließend zu prüfen und zu bescheiden, da die Einholung eines entsprechenden Titels nur im Rahmen eines Inlandsaufenthalts möglich ist.

### **Zu Ziffer 1.3 Geduldeter Aufenthalt**

Es genügt, wenn der geduldete Aufenthalt (spätestens) zum Zeitpunkt der Erteilung bzw. Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis vorliegt. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Ausländerin oder dem Ausländer eine förmliche Duldung ausgestellt wurde. Das Vorliegen von Duldungsgründen ist ausreichend (vgl. BVerwG, Urteil v. 18.12.2019 - 1 C 34.18 Rn. 24 zur Auslegung des § 25b AufenthG). Eine Differenzierung nach Duldungsgründen erfolgt nicht. Umgekehrt bedarf es im Falle einer ausdrücklich erteilten Duldung hingegen keines materiellen Duldungsanspruches, da die Duldung als Verwaltungsakt Bindungs- und Tatbestandswirkung entfaltet, sofern sie nicht nichtig, zurückgenommen oder widerrufen wurde (BVerwG, a.a.O.).

Sind Betroffene im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, sind sie während dieses Zeitraums als faktisch geduldet im Sinne des § 104c AufenthG anzusehen.

### **Zu Ziffer 1.4 Voraufenthaltszeiten**

Zeiten, in denen die Ausländerin oder der Ausländer im Besitz einer GÜB oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen waren, eine Abschiebung jedoch nicht vollzogen wurde, sind anrechenbare Voraufenthaltszeiten i.S.d. § 104c AufenthG.

Liegt kein Versagungsgrund gem. § 104c Abs. 1 S. 2 AufenthG vor, sind alle zurückliegenden Zeiten, in denen Betroffene im Besitz einer Duldung gem. § 60b AufenthG waren, anzurechnen, unabhängig vom Duldungsgrund.

Die Anwendungshinweise des BMI zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts sehen vor, dass auch kurzfristige Unterbrechungen des physischen Aufenthaltes im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunktes beinhalten, keine schädliche Unterbrechung des Voraufenthaltes begründen. Dazu gehören kurzfristige Ausreisen, etwa zum Urlaub oder für Besuche, soweit währenddessen der Aufenthaltsschwerpunkt bei einer verständigen Gesamtbetrachtung in Deutschland geblieben ist. Dies gilt auch bei mehrfachen Ausreisen, soweit die Kumulierung der Aufenthaltsunterbrechungen in der Gesamtschau und in Anbetracht der dazwischen liegenden Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet nicht zu der Annahme führt, dass der eigentliche Lebensmittelpunkt außerhalb des Bundesgebiets liegt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dies in begründeten Ausnahmefällen auch für Ausreisen im Duldungsstatus gelten kann. Diese Zeiten sind anrechenbare Voraufenthaltszeiten.

Im Falle einer Abschiebung werden die Voraufenthaltszeiten hingegen nicht angerechnet.

Ich bitte - abweichend von den Anwendungshinweisen zu § 25a und zu § 25b AufenthG - dies entsprechend auch auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a und § 25b AufenthG ab sofort anzuwenden.

#### **Zu Ziffer 1.5 „Soll“-Erteilung**

Bloße Zweifel bzw. Vermutungen, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen oder die weitergehenden Integrationsvoraussetzungen der Bleiberechtsregelungen nach § 25a und § 25b AufenthG auch künftig nicht erfüllt werden können, genügen für die Annahme eines atypischen Falles **nicht**.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht dient gerade dazu, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die bisher noch fehlenden Voraussetzungen eines dauerhaften Bleiberechtes während der 18-monatigen Gültigkeitsdauer zu erfüllen, um im Anschluss an das Chancen-Aufenthaltsrecht eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a und § 25b AufenthG zu erlangen. Hierdurch soll den Begünstigten des Chancen-Aufenthaltsrechtes eine Perspektive auf einen dauerhaft rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden. Insbesondere sollen positive Anreize für die Integration in den Arbeitsmarkt und die für eine geordnete Migration wesentliche Identitätsklärung gesetzt werden (s. auch BT-Drs. 20/3717, S. 1 und BT-Drs. 20/4700, S. 2). Das Hineinwachsen in ein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht ist grundsätzlich möglich und gewollt.

Unter Berücksichtigung dieser gesetzgeberischen Intention kann ein atypischer Fall daher nur angenommen werden, **wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Übergang in ein Bleiberecht künftig ausscheidet**. Eine solche negative (Integrations-)Prognose ist allerdings nur in extremen Ausnahmefällen gerechtfertigt (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 29.07.2008 - 11 S 158/08 - zur Frage der Annahme eines atypischen Falls i.R.d. § 104a Abs. 1 AufenthG bei fehlender Lebensunterhaltssicherung). Allein das Lebensalter Betroffener rechtfertigt einen solchen Ausnahmefall - insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Ausnahmen des § 25b AufenthG - jedenfalls nicht. Ebenso lässt sich eine solche negative (Integrations-) Prognose nicht allein auf bisher fehlende Integrationsbemühungen der Begünstigten stützen.

#### **Zu Ziffer 1.8 Soll-Ausschlussgrund nach § 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG**

Für den Versagungsgrund des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG muss das Fehlverhalten weiterhin ursächlich für das derzeitige Abschiebungshindernis sein. Vergangene Täuschungshandlungen oder Falschangaben sind dann unbeachtlich, wenn die Aufenthaltsbeendigung dadurch nicht aktuell verhindert wird.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen dieses Versagungsgrundes ist der Zeitpunkt der Erteilung bzw. der behördlichen Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG. Der Wortlaut der Norm und auch die Gesetzesmaterialien enthalten keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber von diesem allgemein maßgeblichen Zeitpunkt hätte abweichen wollen.

#### **Zu Ziffer 1.10 § 104c Absatz 3 AufenthG (Titelerteilung/Zweckwechselverbot)**

Eine entsprechende Regelung findet sich auch in § 25a Abs. 4 und § 25b Abs. 5 AufenthG. Insofern wird hierzu auf die Ausführungen zu Ziff. 4 und 7 der Anwendungshinweise zu § 25a und § 25b AufenthG verwiesen, die entsprechend anzuwenden sind. Eine Begünstigung nach § 104c AufenthG kommt danach auch dann in Betracht, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG abgelehnt wurde. Das Ermessen ist regelmäßig zugunsten der oder des potentiell Begünstigten auszuüben.

## **II. Allgemeine Hinweise zur Anwendung des § 104c AufenthG**

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

§ 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist zu beachten, wonach ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden soll, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vorliegen.

Außer den erforderlichen Voraufenthaltszeiten sind die übrigen Erteilungsvoraussetzungen des § 104c Abs. 1 AufenthG nicht an den Stichtag 31. Oktober 2022 gebunden. Es reicht aus, dass sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorliegen.

Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Übergang in ein Bleiberecht nach § 25a und § 25b AufenthG auch vor Ablauf der 18-monatigen Gültigkeit möglich. Es wird auf das Prüfschema verwiesen.

Nach § 12 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Nr. 12.2.5.2.2 AVwV-AufenthG sind humanitäre Aufenthaltstitel mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, wenn der Lebensunterhalt (noch) nicht gesichert ist. Inhaber eines Chancen-Aufenthalts unterliegen jedoch keiner wohnsitzbeschränkenden Auflage kraft Gesetzes nach §12a Abs. 1 AufenthG.